

PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

Kurzfassung

Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.01.2026

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen	2
RECHTSGRUNDLAGEN	2
DEFINITIONEN	2
EINGANGSORTE	3
PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS	3
Zusätzliche Erklärung	3
Ausnahmen	4
Listen der Quarantäneschadorganismen	5
Einfuhrverbote	7
Pflanzen*	9
Zwiebeln und Knollen	129
Samen	134
Schnittblumen und Zweige*	138
Früchte und Gemüse	191
Holz	195
Lose Rinde	296
Verpackungsmaterial	298
Erde und Kultursubstrat	299
Vorratsprodukte	300
Sonstiges	302

PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN NORWEGENS

Kurzfassung

Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.01.2026

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen

RECHTSGRUNDLAGEN

Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen Nr. 1333/2000 einschließlich Änderungen; Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* Nr. 341/2003.

DEFINITIONEN

Anpflanzen: Jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr nachfolgendes Wachstum oder ihre nachfolgende Fortpflanzung und Vermehrung zu gewährleisten.

Baumschulpflanzen:

- a) Holzige Zierpflanzen für das Freiland,
- b) Mehrjährige krautige Pflanzen für das Freiland (außer Blumenzwiebeln und ruhende Kormi),
- c) Pflanzen für die Obst- und Beerenerzeugung.

Europäische Länder: Länder, die zum geographischen Europa gehören einschließlich Svalbard, Jan Mayen, die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern, Malta, Russland westlich von 60° ö. L. jedoch nicht die Türkei, Aserbaidschan, Kasachstan und Georgien.

Holz: Sofern nichts anderes bestimmt ist:

- a) Holz, mit oder ohne Rinde, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche ganz oder teilweise behalten hat, und Holzabfall

(Abfallholz), Schnitzel (Schnitzelholz) usw., das von solchem Holz stammt,

- b) Holz in Form von Stauholz, Paletten oder Verpackungsmaterial (Verpackungsholz), sofern sich an diesen Schadorganismen befinden oder mit diesen verbreitet werden können.

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15:

Holzverpackungsmaterial, das tatsächlich in Gebrauch ist oder zur Beförderung nachfolgender Gegenstände aller Arten in Gebrauch war, einschließlich

- Verpackungskisten Und Verschläge,
- Trommeln,
- Trommeln Und sonstige ähnliche Verpackungen,
- Paletteneinfassungen

Sowie Holz zum Verkeilen und Verstauen von Ladungen, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung.

Folgendes gehört nicht dazu:

- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Rohholz von 6 mm Dicke oder weniger.
- Holz und Holzverpackungsmaterial, das ausschließlich aus Holzwerkstoffen unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde.

Ort der Erzeugung: Jeder Betrieb oder Gruppe von Feldern, die als eine Produktions- oder

Allgemeine Anforderungen

Bewirtschaftungseinheit gelten. Ein Ort der Erzeugung kann mehrere Produktionsstätten umfassen, die aus pflanzengesundheitlichen Gründen getrennt bewirtschaftet werden.

Pflanzen: Lebende Pflanzen und sonstige lebende Teile von Pflanzen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch

- Früchte - im botanischen Sinne (nicht tiefgefroren)
- Gemüse (nicht tiefgefroren)
- Knollen und Kormi, Zwiebeln und Wurzelstücke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub bzw. Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln.

Pflanzen zum Anpflanzen:

- a) Pflanzen, die bereits angepflanzt sind und angepflanzt bleiben oder wiederangepflanzt werden sollen,
- b) Pflanzen, die noch nicht angepflanzt sind, jedoch angepflanzt werden sollen, dazu zählen auch Samen, Ppropfreiser, Veredlungsmaterial, Pflanzen in Gewebekultur, Zwiebeln und Kormi.

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände:
Pflanzen sowie zum Beispiel Holz, Körner, Pilze, Kultursubstrate und andere Gegenstände, an denen sich Schadorganismen befinden können.

Samen: Samen in botanischem Sinne, außer Samen, der nicht zum Anpflanzen bestimmt ist.

Schadorganismus: Organismen (einschließlich unter anderem Pflanzen, Bakterien, Pilzen und ähnlichen Organismen, Nematoden, Insekten, Milben und anderer tierischer Organismen) oder Viren, Viroiden und sonstige Formen von Krankheitserregern, die Pflanzen schädigen oder deren Wachstumsbedingungen beeinträchtigen können.

spp.: Arten.

Ursprungsland: Das Land, in dem die Pflanzen und Pflanzenteile angezogen wurden.

Verkauf und Vermarktung: Verkauf, Vermarktung und Verteilung.

EINGANGSORTE

Oslo Flughafen

Oslo Hafen

Borg Hafen

Haugesund Hafen

Larvik Hafen

nach Absprache auch über andere Einlassstellen

Bestimmungsortkontrolle möglich

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) entspricht dem Anhang 5B der Verordnung 1333/2000. Es ist im Ursprungsland auszustellen.

Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr entspricht dem Muster des Anhangs 5C der Verordnung 1333/2000. Im Weiterversendungszeugnis ist das Ursprungsland anzugeben.

Die Zeugnisse sind entsprechend § 20 der Verordnung 1333/2000 ausgestellt.

Das PGZ oder PGZ für die Wiederausfuhr darf frühestens 14 Tage vor dem Versenden ausgestellt worden sein. Alle Dokumente sind in norwegisch, schwedisch, dänisch oder englisch zu halten. Das Dokument ist vollständig in Großbuchstaben oder maschinenschriftlich auszufüllen.

Zusätzliche Erklärung

Das Zeugnis als solches bestätigt das Einhalten der Anforderungen des Anhangs 4A.

Sofern der Anhang 4A der Verordnung 1333/2000 alternative Anforderungen vorgibt,

Allgemeine Anforderungen

ist die Anforderung anzugeben, die gewählt wurde. Folgende Formulierung ist zum Beispiel zu verwenden: Consignment complies with Annex 4A, point 19.1. option a) and point 20. option a) and b) first indent, and c), of Regulations relating to plants and measures against pests.

Ausnahmen

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich für folgende Warenarten, die im persönlichen Reisegepäck oder Umzugsgut eingeführt werden und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind:

- bis zu 50 Päckchen (bis zu maximal 30 g) Samen (§ 19)
- aus europäischen Ländern:

- bis zu 25 Schnittblumen (9)
- bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
- bis zu 3 kg Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
- bis zu 5 getopften Pflanzen (Zimmerpflanzen), außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)
- aus außereuropäischen Ländern:
 - Bis zu 25 Schnittblumen (9)
 - Bis zu 10 kg Früchte, Beeren und Gemüse, außer Kartoffeln (9)
 - Bis zu 3 kg of Blumenzwiebeln und Kormi, außer für die Einfuhr verbotene Pflanzen (9)

Listen der Quarantäneschadorganismen

***Schadorganismen, deren Einschleppung
nach und Verbreitung in Norwegen
verboten ist***

Insekten, Milben, Nematoden

Acleris gloverana
Acleris variana
Agrilus anxius
Agrilus planipennis
Amauromyza maculosa
Anoplophora chinensis
Anoplophora glabripennis
Bemisia tabaci (außereuropäische Populationen)
Blitopertha (Anomala) orientalis
Cacoecimorpha pronubana
Conotrachelus nenuphar
Epichoristodes acerbella
Globodera pallida
Globodera rostochiensis
Helicoverpa (Heliothis) armigera
Leptinotarsa decemlineata
Liriomyza huidobrensis
Liriomyza sativae
Liriomyza trifolii
Meloidogyne chitwoodi
Meloidogyne fallax
Monochamus spp. (außereuropäisch)
Nacobbus aberrans
Opogona sacchari
Popillia japonica
Premnotrypes spp. (außereuropäisch)
Spodoptera littoralis
Spodoptera litura
Tephritidae (außereuropäisch) wie z. B.:
 Rhagoletis cingulata, *Rhagoletis fausta*,
 Rhagoletis indifferens, *Rhagoletis mendax*, *Rhagoletis pomonella*,
Thrips palmi
Xiphinema americanum sensu lato
 (außereuropäische Populationen)
Xiphinema californicum

Plattwurm

Arthururdendyus triangulatus (*Artioposthia triangulata*)

Pilze

Botryosphaeria (Guignardia) laricina
Ceratocystis fagacearum
Chrysomyxa arctostaphyli
Cronartium spp. (außereuropäisch)
Endocronartium spp. (außereuropäisch)
Gymnosporangium spp. (außereuropäisch)
Melampsora farlowii
Melampsora medusae
Monilia fructicola
Mycosphaerella laricis-leptolepidis
Mycosphaerella populinum
Ophiostoma (Ceratocystis) wageneri
Phellinus weiri
Phoma andina
Phyllosticta solitaria
Phytophthora ramorum
Septoria lycopersici var. *malagutii*
Synchytrium endobioticum
Thecaphora solani
Tilletia indica

Bakterien

Candidatus phytoplasma mali
Clavibacter michiganensis subsp. *sepedonicus*
Elm phloem necrosis phytoplasma
Peach X-disease phytoplasma
Candidatus phytoplasma pyri
Ralstonia solanacearum
Strawberry witches' broom phytoplasma

Viren und virusähnliche Organismen

Blueberry leaf mottle nepovirus
Außereuropäische Viren und virusähnliche Organismen an *Fragaria L.*, *Malus Mill.*, *Prunus L.*, *Pyrus L.*, *Ribes L.*, *Rubus L.*, wie *Cherry rasp leaf nepovirus*, *Peach*

Liste der Quarantäneschadorganismen

american mosaic virus, Plum american
line pattern virus, Raspberry leaf curl
luteovirus, Strawberry latent C
'rhabdovirus', Strawberry vein-banding
caulimovirus
Impatiens necrotic spot tospovirus
Potato spindle tuber viroid,
Kartoffelviren, deren Vorkommen in Europa
nicht bekannt ist, wie Arracacha B virus
(Oca-Stamm), Potato Andean latent
tymovirus, Potato Andean mottle
comovirus, Potato black ringspot
nepovirus, Potato T capillovirus
Außereuropäische Isolate von Kartoffelviren
A; M; S; V; X und Y (einschließlich Yo, Yn,
Yc) und Potato leaf roll potyvirus
Tobacco ringspot nepovirus
Tomato ringspot nepovirus
Tomato spotted wilt tospovirus

Einfuhrverbote

Einfuhrverbote

Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, wenn sie ihren Ursprung in folgenden Gebieten haben

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände	Ursprungsgebiet
1.1	Coniferales Pflanzen (außer Samen und Früchte), Holz mit Rinde und Holzschnitzel mit Rinde, lose Rinde und Holzabfall	Außereuropäische Länder und Portugal
1.2	Coniferales Alle Schnitzel	Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA
2	<i>Castanea</i> Mill. <i>Quercus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde (außer Rinde von <i>Quercus suber</i> L.) und Holzabfall
3	<i>Populus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte), lose Rinde und Holzabfall
4	<i>Prunus</i> L.	Pflanzen (außer Samen und Früchte)
5	<i>Ulmus</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen
6.1	<i>Amelanchier</i> Medik. <i>Aronia</i> Medik. <i>Chaenomeles</i> Lindl. <i>Cotoneaster</i> Medik. <i>Crataegus</i> L. <i>X Crataemespilus</i> E.G. Camus <i>Cydonia</i> Mill., außer <i>Cydonia oblonga</i> , wenn sie als Unterlage für <i>Pyrus communis</i> verwendet werden oder dazu bestimmt sind <i>Eriobotrya</i> Lindl. <i>Malus</i> Mill., außer Produktionsbäume von <i>Malus domestica</i> (Tafeläpfel), <i>Mespilus</i> L. <i>Photinia</i> Lindl. <i>Pyracantha</i> M.J. Roem. <i>Pyrus</i> L., außer Produktionsbäume von <i>Pyrus communis</i> L.	Pflanzen und Teile von Pflanzen, außer Samen und Früchte, aber einschließlich lebendem Pollen zur Bestäubung Länder, in denen <i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al. bekanntermaßen vorkommt

Einfuhrverbote

Nr.	Pflanzen und sonstige geregelte Gegenstände		Ursprungsgebiet
	<i>Sorbus</i> L. <i>Stranvaesia</i> Lindl.		
6.2	<i>Cotoneaster bullatus</i> Bois <i>Cotoneaster salicifolius</i> Franch. <i>Cotoneaster</i> Wateri Hybriden	Pflanzen zum Anpflanzen	Alle Länder
7	<i>Fragaria</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Außereuropäische Länder
8	<i>Solanum tuberosum</i> L. und andere knollen- und stolonbildende Arten von <i>Solanum</i> L.	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Alle Länder
9	<i>Solanaceae</i> , alle Arten außer den in 8 genannten	Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen)	Außereuropäische Länder (außer den Mittelmeerländern)
10		Erde und organisches Kultursubstrat, außer Kultursubstrat aus reinem Torf	Außereuropäische Länder
11	<i>Betula</i> L.	Pflanzen (außer Samen) und Schnitzel, Späne und Holzabfälle, die ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. stammen	Kanada, USA

Pflanzen*

Hinweise

* Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus "Pflanzen" als Abkürzung für "Pflanzen zum Anpflanzen (einschließlich Pflanzenteile zur Vermehrung wie Stecklinge und Gewebekulturen), außer Samen, Zwiebeln und Knollen sowie Pollen" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Pflanzen	PGZ (5A/1)
	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p class="list-item-l1">a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist,</p> <p>oder</p> <p class="list-item-l1">b) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr für frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p class="list-item-l1">c) die Sendung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass sie frei von <i>Thysanoptera</i> ist. (4A/30)</p>
Pflanzen zum Anpflanzen, mit Wurzeln, im Freiland angezogen	<p>Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Speckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/28)</p>
Pflanzen zum Anpflanzen (außer in Gewebekultur), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p class="list-item-l1">a) frei von Pflanzenrückständen sind</p> <p>und</p> <p class="list-item-l1">b) in Baumschulen angezogen wurden</p> <p>und</p>

Pflanzen

c) zu geeigneten Zeitpunkten vor der Ausfuhr untersucht und für frei von jeglichen Symptomen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Erreger befunden wurden, und für frei von jeglichen Symptomen oder Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze befunden wurden oder einer geeigneten Behandlung gegen solche Organismen unterzogen wurden. (4A/31)

Pflanzen mit anhaftender oder beigefügter Erde oder anderem Kultursubstrat mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung:

a) dass das Kultursubstrat beim Anpflanzen frei von Erde und organischen Stoffen war oder als frei von Insekten und schädlichen Nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist oder einer geeigneten Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, und

b) dass seit der Einpflanzung entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten oder die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht. (4A/29.1)

Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32)

Pflanzen zum Anpflanzen, mit

Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen

Kultursubstrat, gehandelt in Töpfen oder anderen Behältern, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Arthurdendyus triangulatus</i> bekanntermaßen vorkommt	a) die Sendung von einem Ort der Erzeugung stammt, der frei von <i>Arthurdendyus triangulatus</i> (Dendy) gemäß EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) befunden wurde, oder b) die Pflanzen auf Tischen angezogen wurden (Lattenboden oder gelochter Boden), oder c) die Sendung einer EPPO-anerkannten Entseuchung zur Beseitigung von <i>Arthurdendyus triangulatus</i> (Dendy) unterzogen wurde. (4A/29.2)
---	--

Krautige Pflanzen außer von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Argyranthemum</i> , <i>Aster</i> , <i>Brassica</i> , <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis</i> , <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und Hybriden, <i>Exacum</i> , <i>Gerbera</i> Cass., <i>Gypsophila</i> L., <i>Lactuca</i> , <i>Leucanthemum</i> L., <i>Lupinus</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> , <i>Solanum melongena</i> L., <i>Tanacetum</i> L. und <i>Verbena</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) oder <i>Liriomyza sativae</i> Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2)
--	---

Abies (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von <i>Scolitydae</i> (2/I10)

Acacia

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidotus perniciosus</i> (2/I8)
----------	---

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Acer	
Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/50]
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)

anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Acer macrophyllum

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspisidotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren

das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Acer pseudoplatanus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Adiantum aleuticum

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Adiantum jordanii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Aesculus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung

Pflanzen

Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
---	--

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Aesculus californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Aesculus hippocastanum

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Albizia

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Allium

Alle Pflanzen

Frei von *Sclerotium cepivorum* (2/P15)

Allium porrum

Alle Pflanzen

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/I5)

Alnus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes

Pflanzen

<i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	---

[4A/51]

Amelanchier

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3) Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6) Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Apium graveolens

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die
----------	--

zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Arbutus menziesii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
-

die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Arbutus unedo

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen

Araceae

Pflanzen	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/I9)
Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Frei von <i>Xanthomonas axonopodis</i> pv. <i>dieffenbachiae</i> (2/B7)

***Arctostaphylos* spp.**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.
	Amtliche Feststellung, dass
a)	Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
	oder
b)	keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Argyranthemum

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Aronia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
----------	--

Aster

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Betula

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
----------	--

Pflanzen mit Ursprung in Kanada und den USA	Einfuhrverbot (3/11)
---	----------------------

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wurde und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden.
---	---

Pflanzen

	(4A/10)
<i>Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von Betula L.</i>	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist. [4A/45]
<i>Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.</i>	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/50]
<i>Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt</i>	<i>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</i> [4A/51]
<i>Brassica</i>	
<i>Pflanzen</i>	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)

Pflanzen

-
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Calluna vulgaris

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Camellia spp.

Pflanzen PGZ

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr
Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) Es wurden keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:</p>

Pflanzen

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass

Pflanzen

Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Capsicum (s. a. Solanaceae)

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
---	---------------------

Pflanzen	Frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (2/B9)
----------	--

Capsicum annuum

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
---	---------------------

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
---	--

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)
----------	--

Pflanzen

-
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Carpinus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

*Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.*

[4A/51]

Castanea

Alle Pflanzen

Frei von *Cryphonectria parasitica* (2/P4)

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) bekannt sind,

oder

b) keine Symptome von *Cryphonectria parasitica* (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit

Pflanzen

	Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
Castanea sativa	<p>[4A/50]</p> <p>PGZ</p> <p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt</p>

wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Casuarina

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Cercidiphyllum

Pflanzen	Frei von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten	<i>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den</i>

Pflanzen

Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/51]

Chaenomeles

Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Chrysanthemum (cobb sensu lato)

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der
----------	--

Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Citrus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Coniferales

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal Einfuhrverbot (3/1.1)

Pflanzen Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/I2)

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern Frei von *Pissodes* spp. (2/I7),
Frei von Scolitydae (2/I10)

Cornus

Pflanzen Frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (2/I8)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Pflanzen

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Corylus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	<i>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</i>
--	--

[4A/51]

Pflanzen

Cotoneaster

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Cotoneaster bullatus

Pflanzen	Einfuhrverbot (3/6.2)
----------	-----------------------

Cotoneaster salicifolius

Pflanzen	Einfuhrverbot (3/6.2)
----------	-----------------------

Cotoneaster-wateri-Hybriden

Pflanzen	Einfuhrverbot (3/6.2)
----------	-----------------------

Crataegus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Pflanzen

Pflanzen	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3) Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

x Crataemespilus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Cryptomeria

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Cucumis

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	--

Cydonia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>C. oblonga</i> als Unterlage für <i>Pyrus</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8), <i>Alternaria mali</i> (2/P1)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen	Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen

Ländern	a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zustätzliche Erklärungen anzugeben. oder b) I) Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden. und b) II) 1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.(4A/14)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrasipidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort

der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspisidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Cydonia oblonga

als Unterlage von *Pyrus communis* L.
(Tafelbirne) verwendet oder dazu bestimmt

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.
- oder
- b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,
- b) i)
 - die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
 - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeigneten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
 - Eine genaue Beschreibung der Pufferzone

ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.

- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeigneten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeigneten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

(4A/38)

Dendranthema

Alle Pflanzen

Frei von *Puccinia horiana* (2/P12),
Frei von Chrysanthemum stunt viroid (2/V6),
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi* (2/B4)
Frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *dianthicola* (2/B4)

Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2) <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Pflanzen höchstens die F3-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">b) dass die Pflanzen aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen den betreffenden Schadorganismus unterzogen wurden, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">c) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests
----------	---

Pflanzen

als frei von *Erwinia chrysanthemi* pv. *chrysanthemi*, erwiesen haben. (4A/20)

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Dianthus

Alle Pflanzen	Frei von <i>Burkholderia caryophylli</i> (2/B1), Frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>chrysanthemi</i> (2/B4) Frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (2/B4) Frei von <i>Phialophora cinerescens</i> (2/P10)
---------------	--

	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> Burkholder et al. pv. <i>dianthicola</i> , <i>Burkholderia caryophylli</i> (Burkholder) Yabuuchi et al. und <i>Phialophora</i> <i>cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma erwiesen haben, und b) keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen festgestellt wurden. (4A/21)
--	--

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera</i> <i>littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung
----------	---

Pflanzen

	<p>unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)</p>
Pflanzen, einschl. Hybriden	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
<i>Elaeagnus</i>	
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	<p><i>Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</i></p>
	[4A/51]
<i>Eriobotrya</i>	
Alle Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,oderb) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der

Pflanzen

	letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Euonymus

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Exacum

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Fagus

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i>

Pflanzen

	(Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/50]
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/51]
<i>Fagus sylvatica</i>	
Pflanzen	Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.
	Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadraspidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Ficus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung

Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
---	--

[4A/50]

Fragaria

Pflanzen	Einfuhrverbot für außereuropäische Länder(3/7)
Alle Pflanzen	<p>Frei von <i>Arabis mosaic nepovirus</i> (2/V2), Frei von <i>Chaetosiphon fragaefolii</i> (2/I 11) Frei von <i>Phytophthora fragariae</i> var. <i>fragariae</i> (2/P10a), Frei von <i>Raspberry ringspot nepovirus</i> (2/V9), Frei von <i>Strawberry crinkle cytorhabdovirus</i> (2/V10), Frei von <i>Strawberry latent ringspot nepovirus</i> (2/V11), Frei von <i>Strawberry mild yellow edge disease</i> (2/V12), Frei von <i>Strawberry mottle virus</i> (2/V14), Frei von <i>Tomato black ring nepovirus</i> (2/V13) und Frei von <i>Xanthomonas fragariae</i> (2/B8)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems entsprechend dem aktuellen Leitfaden zur Zertifizierung von <i>Fragaria L.</i> " Zertifizierungssystem für Erdbeeren PM4/11" der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) zertifiziert wurden undb), falls das Material zertifiziertes Pflanzgut ist, es zur ersten Generation nach der Kategorie Vermehrungspflanzgut gehört undc) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von

Pflanzen

Phytophthora fragariae C. J. Hickman
bekannt ist, erzeugt wurde

und

- d) das Pflanzenmaterial in einer befallsfreien Produktionseinheit, die als frei von *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King bekannt ist, erzeugt wurde

und

- e) keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus oder Strawberry vein banding virus verursacht werden, an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr im Rahmen eines Zertifizierungssystems mit einer 0-Toleranz bei visueller Kontrolle für diese Viren festgestellt wurden

oder

es nicht bekannt ist, dass Strawberry mild yellow edge virus, Strawberry mottle virus und Strawberry vein banding in der befallsfreien Produktionseinheit auftreten, und dass die Pflanzen im Bestand einem geeigneten Test auf diese Schadorganismen während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr unterzogen wurden

und

- f) keine Anzeichen der folgenden Krankheiten an den Pflanzen in der befallsfreien Produktionseinheit während der letzten 12 Monate vor der Ausfuhr festgestellt wurden:

- *Arabis mosaic nepovirus*
- *Raspberry ringspot nepovirus*
- *Strawberry crinkle cytorhabdo-virus*
- *Strawberry latent ringspot nepovirus*
- *Tomato black ring nepovirus*
- *Tomato ringspot nepovirus [4A/37]*

Frangula californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in

Pflanzen

einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Frangula purshiana

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in

Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Fraxinus

Pflanzen von *Fraxinus* L., mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/42]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des

Pflanzen

denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

*Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.*

[4A/51]

Fraxinus excelsior

Pflanzen	Einfuhrverbot	[23.06.2003]
----------	---------------	--------------

Fuchsia

Pflanzen	Frei von <i>Aculops fuchsiae</i> (2/I1)
Pflanzen mit Ursprung in Brasilien oder den USA	Amtliche Feststellung, dass a) keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer am Ort der Erzeugung festgestellt wurden, und b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und für frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden. (4A/24)

Gerbera

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Griselinia littoralis

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

Pflanzen

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Gypsophila

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
-

Pflanzen

-
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Hamamelis virginiana

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Heteromeles arbutifolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen PGZ

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Hibiscus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes

Pflanzen

<i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Juglans

Pflanzen	Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Kalmia spp.

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche</p>

Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat und
 - dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis
-

von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden
- und
- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Koelreutia

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche

Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Krautige Pflanzen

Pflanzen außer von *Apium graveolens* L., *Argyranthemum*, *Aster*, *Brassica*, *Capsicum annuum* L., *Cucumis*, *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum*, *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., *Lactuca*, *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Solanum lycopersicum*, *Solanum melongena* L., *Tanacetum* L. und *Verbena* L., mit Ursprung in Ländern, in denen *Amauromyza maculosa* (Malloch) oder *Liriomyza sativae* Blanchard bekanntermaßen vorkommt

Amtliche Feststellung, dass

- a) keine Anzeichen von *Amauromyza maculosa* (Malloch) oder *Liriomyza sativae* Blanchard am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen vor der Ausfuhr festgestellt wurden,
 - oder
 - b) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Anzeichen der betreffenden Schadorganismen befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen die betreffenden Schadorganismen unterzogen wurden. (4A/27.2)
-

Lactuca

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
 - *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
 - *Liriomyza sativae* (Blanchard)
 - *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)
-

Lagerstroemia

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass

die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche

Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Laubgehölze

Holzige Pflanzen (außer in Gewebekultur) mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraumes	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Vegetationsruhe und frei von Blättern, Blüten und Früchten sind. (4A/32)
---	--

Larix (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thüm am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von Scolitydae (2/I10)

Laurus nobilis

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
--	---

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Leucanthemum

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

***Leucothoe* spp.**

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
--	-----	--

Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Ligustrum

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lithocarpus densiflorus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in

einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Litschi

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei

von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Lonicera

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lonicera hispida

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadrapsidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadrapsidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadrapsidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Lupinus

Pflanzen

Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:

- *Amauromyza maculosa* (Malloch)
- *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
- *Liriomyza sativae* (Blanchard)
- *Liriomyza trifolii* (Burgess) (4A/27.1)

Maclura

Pflanzen

Frei von *Quadrapsidiotus perniciosus* (2/18)

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadrapsidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadrapsidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten

zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Magnolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Mallotus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Malus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer Produktionsbäume von <i>Malus domestica</i> (Tafeläpfel) und andere Arten von <i>Malus</i> Mill. (Apfel), wenn sie als Unterlage für <i>M. domestica</i> Borkh. (Tafeläpfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind	Einfuhrverbot (3/6.1)
Alle Pflanzen	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3) Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Quadrastriptotus perniciosus</i> (2/I8), Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Alternaria mali</i> (2/P1)

A. Pflanzen aus Samen angezogen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma mali</i> bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) II) <p>keine Symptome von <i>Candidatus phytoplasma mali</i> an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn</p>
---------------------------------	--

der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus phytoplasma mali* erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.

(4A/13.2)

B. Pflanzen nicht aus Samen angezogen

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Candidatus phytoplasma mali* bekannt sind gemäß ISPM Nr. 4; der Name des Ursprungsgebietes ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen anzugeben.

oder

b) I)

die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen stammen, die unter geeigneten Bedingungen zur Vermeidung von Infektionen erhalten wurden und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden im Ausfuhrland zumindest einem amtlichen Test auf *Candidatus phytoplasma mali* unterzogen wurden, mit auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat

und

b) II)

keine Symptome von *Candidatus phytoplasma mali* an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen

Vegetationsperioden festgestellt wurden und

b) III)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus phytoplasma mali* erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.

(4A/13.2)

Andere Arten von *Malus* L. (Apfel) als *Malus domestica*, wenn sie als Unterlage von *Malus domestica* Bork. (Tafelapfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.
oder
- b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,
- b) i)
 - die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
 - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von

Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.

- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeigneten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeigneten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

(4A/38)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land

	<p>haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist, oder b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von <i>Malus</i> auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an <i>Malus</i> auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen	Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen

Cherry rasp leaf nepovirus (amerikanisch) auftritt	a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und b) keine Symptome von Krankheiten, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/13.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer M. <i>domestica</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche

Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

***Malus domestica* (s. auch *Malus*)**

Produktionsbäume

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.
oder
- b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,
- b) i)
 - die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
 - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeigneten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
 - Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
 - Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld

"Zusätzliche Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeigneten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeigneten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnoseprotokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.

(4A/38)

Marantaceae

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

Frei von *Radopholus similis* (2/19)

Melia

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes

Pflanzen

<i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	--

[4A/50]

Mespilus

Alle Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Michelia dolosopa

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die
--	--

Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Morus

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für

pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Musa

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
---	--

Musaceae

Pflanzen	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/19)
----------	---

***Nicotiana* (s. a. *Solanaceae*)**

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeerländern)	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)

Nothofagus obliqua

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
--	---

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Osmanthus heterophyllus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Parrotia persica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor

Pflanzen

dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pelargonium

Pflanzen	Frei von <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> (2/P12)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none">a) keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner), <i>Spodoptera litura</i> oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, oderb) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um sie vor den betreffenden Schadorganismen zu schützen. (4A/19.1, 19.2)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none">a) in einem Kultursubstrat angezogen wurden, das frei von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato oder anderen Vektoren von Tomato ringspot nepovirus ist, undb) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot nepovirus bekannt sind, oder höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben. (4A/22)

Pelargonium zonale und Hybriden

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus
----------	--

Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von *Puccinia pelargonii-zonalis* Doidge festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von *Puccinia pelargonii-zonalis* Doidge festgestellt wurden. (4A/23)

Persea

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/I9)
--	---

Photinia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/I3) Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)
----------	--

Photinia x fraseri

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Picea (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von Scolitydae (2/I10)

Pieris spp.

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs

3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal

während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Pinus (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	<p>Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2) Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3) Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7) Frei von <i>Mycosphaerella pini</i> (2/P9) Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> M. E. Barr oder <i>Mycosphaerella pini</i> E. Rostrup am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/6)</p> <p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren</p>

Pflanzen

	Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von Scolytidae (2/I10)
<i>Platanus</i>	
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
	[4A/50]
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
	[4A/51]
<i>Populus</i>	
Alle Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/9)

Pflanzen

Pflanzen mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/50]
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/51]

Prunus

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/4)
Pflanzen	<p>Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)</p> <p>Frei von <i>Apiosporina morbosa</i> (2/P2),</p> <p>Frei von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (2/B6)</p> <p>Frei von <i>Plum pox potyvirus</i> (2/V7),</p> <p>Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/I8)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen die folgenden Schadorganismen an Prunus auftreten:	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/15.2)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> an Prunus auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. festgestellt wurden an Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode. (4A/15.3)</p>
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey ist,</p> <p>oder</p>

	b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von Prunus auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen von Arten, die für Plum pox potyvirus anfällig sind, mit Ursprung in Ländern, in denen Plum pox potyvirus auftritt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf Plum pox virus unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat</p> <p>und</p> <p>b) keine Symptome von Krankheiten, die von Plum pox potyvirus verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden.</p> <p>und</p> <p>c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die</p>

	Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/50]
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. [4A/51]

Prunus armeniaca
Prunus avium
Prunus blireiana
Prunus brigantina
Prunus cerasifera
Prunus cerasus
Prunus cistena
Prunus curdica
Prunus domestica ssp. domestica
Prunus domestica subsp. insititia
Prunus domestica subsp. italica
Prunus dulcis
Prunus glandulosa
Prunus holoserica
Prunus hortulana
Prunus japonica
Prunus mandshurica
Prunus maritima
Prunus mume
Prunus nigra
Prunus persica
Prunus salicina
Prunus sibirica
Prunus simonii
Prunus spinosa
Prunus tomentosa
Prunus triloba

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen
Plum pox potyvirus auftritt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes
Pflanzgut in direkter Linie von Material
stammen, das unter geeigneten Bedingungen
erhalten und während der letzten drei
abgeschlossenen Vegetationsperioden
mindestens einem amtlichen Test auf Plum
pox virus unter Verwendung von geeigneten
Indikatorpflanzen oder gleichwertigen
Verfahren unterzogen wurde und sich dabei
als frei von diesem Schadorganismus
erwiesen hat

und

b) keine Symptome von Krankheiten, die von
Plum pox potyvirus verursacht werden, am
Ort der Erzeugung oder an anfälligen
Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit

Pflanzen

Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden.

und

- c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. (4A/15.1)

Pseudotsuga (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2) Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von <i>Scolitydae</i> (2/I10)

Pseudotsuga menziesii

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2) Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass
	a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Frei von *Pissodes* spp. (2/I7),
Frei von Scolitydae (2/I10)

Ptelea

Pflanzen	Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pflanzen

Pyracantha

Alle Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8) Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Pyrus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer Produktionsbäume von <i>P. communis</i> (Tafelbirne)	Einfuhrverbot (3/6.1)
Alle Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8) Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Alternaria mali</i> (2/P1)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) das Pflanzenmaterial hat seinen Ursprung in Gebieten, die als frei von <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> gemäß ISPM Nr. 4 bekannt sind; das Ursprungsgebiet ist im Zeugnis im Feld Zustätzliche Erklärungen anzugeben. oder b) I) <p>Pflanzen am Ort der Erzeugung und in dessen unmittelbarer Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit <i>Candidatus phytoplasma pyri</i> verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>

und

b) II)

1/1000 der einzuführenden Pflanzen einer Partie im Ausfuhrland einem geeigneten Test zu unterzogen wurde, mit dem auch latenter Befall nachweisbar ist, und sich dabei als frei von *Candidatus phytoplasma pyri* erwiesen hat. Enthält die Sendung weniger als 1000 Einheiten, ist zumindest eine Probe zu testen.(4A/14)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey ist,

oder

b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, dass als frei von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey anerkannt ist, und dass keine Symptome von *Monilinia fructicola* (Winter) Honey am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode aufgewiesen hat. (4A/11)

andere Arten von *Pyrus* L. (Birne) als *Pyrus communis*, wenn sie als Unterlage von *Pyrus communis* L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.

oder

b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,

b) i)

- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und

überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.

- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeigneten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeigneten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeigneten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

	<p>und</p> <p>b) IV)</p> <p>von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.</p> <p>(4A/38)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von <i>Pyrus</i> auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ellis & Everhart an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)	
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) vorkommt

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

***Pyrus communis* (s.auch *Pyrus*)**

Produktionsbäume

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von *Erwinia amylova* gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.
oder
- b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,
 - b) i)
 - die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.
 - Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von

500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeignetsten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.

- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.
- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben.

und

b) II)

die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer 38.b) amtlich zugelassen wurde,

und

b) III)

die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:

- zweimal zum geeignetsten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und
- einmal zum geeignetsten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November,

und

b) IV)

von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für *Erwinia amylovora* amtlich auf

Pflanzen

latente Infektionen untersucht wurden.
(4A/38)

Quercus

Pflanzen	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P4) Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria</i> <i>parasitica</i> (Murrill) bekannt sind, oder b) keine Symptome von <i>Cryphonectria</i> <i>parasitica</i> (Murrill) am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/8)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2) PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora</i> <i>ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem

geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Rhamnus californica

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt

wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Rhododendron spp., außer Rhododendron simsii

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen</p>

	<p>Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]</p>
Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) Es wurden keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p>

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen
-

pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Ribes

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren und virusähnliche Schadorganismen von Ribes auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Rosa

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18) Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt

hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Rosa gymnocarpa

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Rubus

Pflanzen	Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1) Frei von Arabis mosaic nepovirus (2/V2) Frei von Black raspberry latent ilarvirus (2/V3) Frei von Cherry leaf roll nepovirus (2/V4) Frei von Phytophthora rubi (2/P11) Frei von Raspberry ringspot nepovirus (2/V9) Frei von Strawberry latent ringspot nepovirus (2/V11) Frei von Tomato black ring nepovirus (2/V13)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass a) das Vorkommen von Phytophthora rubi am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist, und b) die Pflanzen untersucht wurden und keine Symptome von <i>Phytophthora fragariae</i> rubi festgestellt wurden bei Untersuchungen zu einem geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten:	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.3)
- Arabis mosaic nepovirus - Raspberry ringspot nepovirus - Strawberry latent ringspot nepovirus - Tomato black ring nepovirus	
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten: - Tomato ringspot nepovirus - Black raspberry latent ilarvirus - Cherry leafroll nepovirus - Apple mosaic ilarvirus	- Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein. und - Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten: - Raspberry leaf curl virus an Rubus - Cherry rasp leaf nepovirus	

Pflanzen

	<p>als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und - keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2)</p>
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen außereuropäische Viren oder virusähnliche Schadorganismen von Rubus auftreten	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome außereuropäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/17)
Salix	
Pflanzen	Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	---

[4A/51]

Salix caprea

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor</p>

dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Sequoia sempervirens

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Pflanzen

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Solanaceae

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeirländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen	Einfuhrverbot (3/9)
Alle Pflanzen	Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5) Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Solanum (s. a. Solanaceae)

Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von <i>Solanum</i>	Einfuhrverbot (3/8)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeirländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen	Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12) Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Pflanzen

Potato spindle tuber viroid auftritt	Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
<i>Solanum lycopersicum (s. a. Solanaceae)</i>	
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeirländern)	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen	<p>Frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>michiganensis</i> (2/B2),</p> <p>Frei von <i>Puccinia pittieriana</i> (2/P12)</p> <p>Frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (2/B9),</p>
Pflanzen	<p>Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) - <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) - <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
<i>Solanum melongena</i>	
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern (außer den Mittelmeirländern), außer Pflanzkartoffeln und ausläufer- und knollenbildende Arten von <i>Solanum</i> zum Anpflanzen	Einfuhrverbot (3/9)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt sind (4A/18.7)
Alle Pflanzen	Frei von Potato stolbur phytoplasma (2/B5)

Pflanzen

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Sorbus

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Alle Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3), Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Spiraea

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort

Pflanzen

der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadraspidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden.
(4A/10)

Stranvaesia

Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Pflanzen	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Strelitziaceae

Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Frei von <i>Radopholus similis</i> (2/I9)
--	---

Symporicarpos

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Syringa

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten

haben, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt; Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben;

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode und zumindest einmal während der letzten 3 Monate vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.
-

Syringa vulgaris

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem
-

geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Tanacetum

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Taxus (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die</p>

Pflanzen

Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Tilia

Pflanzen	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche

Erklärung" anzugeben.

[4A/51]

Trientalis latifolia

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Tsuga (s. a. Coniferales)

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Pflanzen	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Melampsora medusae</i> Thümen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/7)
Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7), Frei von <i>Scolitydae</i> (2/I10)

Ulmus

Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika	Einfuhrverbot (3/5)
Pflanzen	Frei von <i>Eriosoma lanigerum</i> (2/I6), <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/I8), Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)
Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) vorkommt.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Pflanzen

Pflanzen und Vermehrungsmaterial (außer Samen) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 1 cm an der dicksten Stelle, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) vorkommt	Amtliche Feststellung, dass das Pflanzmaterial immer oder mindestens 2 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden hat, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
--	---

[4A/51]

Umbellularia californica

Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten</p>

abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Vaccinium

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Vaccinium ovatum

Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
----------	---

Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht
-

vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Vaccinium vitis-idaea

Pflanzen	Frei von <i>Diaporthe vaccinii</i> (2/P6)
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"</p>

Pflanzen

ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Verbena

Pflanzen	Amtliche Feststellung, dass keine Anzeichen der folgenden Schadorganismen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen, die zumindest monatlich während der drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, festgestellt wurden: <ul style="list-style-type: none">- <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)- <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)- <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) (4A/27.1)
----------	---

Viburnum

Pflanzen	PGZ
Pflanzen mit Ursprung in Deutschland und den Niederlanden	Amtlich zertifiziert (Zertifizierungsprogramm bestätigt durch Norwegian Food Safety Authority) und Schutzmaßnahmen bis zur Ausfuhr [341/2003]
Pflanzen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Pflanzen mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001)

bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen,
-

die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Vitis

Pflanzen	Frei von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (2/18)
Pflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von <i>Quadrapsidiotus perniciosus</i> (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Zanthoxylum

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen immer oder mindestens 3 Jahre vor
---	--

Pflanzen

mindestens 1 cm oder mehr, mit Ursprung in einem Land, in dem *Anoplophora chinensis* (Forster) vorkommt.

der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, den die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert hat und überwacht und der in einem Gebiet liegt, das die genannte Organisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt hat. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/50]

Zwiebeln und Knollen

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
----------------------	------------

Allium

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Sclerotium cepivorum</i> (2/P15)

Allium cepa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Amtliche Feststellung, dass
a)	das Vorkommen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk am Ort der Erzeugung nicht bekannt ist,
und	
b)	die Pflanzen untersucht und für frei von jeglichen Symptomen von <i>Sclerotium cepivorum</i> Berk bei Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode befunden wurden. (4A/26)

Allium cepa var. ascalonicum

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)

Allium cepa var. cepa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)

Allium schoenoprasum

Jegliche Zwiebeln	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)
-------------------	--

Camassia

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
----------------------	------------

Zwiebeln und Knollen

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Chionodoxa

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Crocus

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/I4)

Crocus flavus

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Zwiebeln von cv. Golden Yellow Frei von *Ditylenchus destructor* (2/I4)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Galanthus

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Galtonia candicans

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Gladiolus-Zwergformen und Hybriden

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Knollen von Zwergformen und Hybriden, wie Gladiolus callianthus, Gladiolus colvillei, Gladiolus nanus, Gladiolus ramosus, Gladiolus tubergenii Frei von *Ditylenchus destructor* (2/I4)

Hyacinthus

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/I4)

Frei von *Ditylenchus dipsaci* (2/15)

Iris

Zwiebeln und Knollen PGZ (5A/1)

Frei von *Ditylenchus destructor* (2/I4)

Zwiebeln und Knollen

Ismene

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Muscari

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Narcissus

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25)
--	---

Ornithogalum

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Puschkinia

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Scilla

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)

Solanaceae

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)

Solanum und Hybriden

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1)
Knollen- und stolonbildende Arten	Einführerbot (3/8)
Pflanzen zum Anpflanzen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der

Zwiebeln und Knollen

phytoplasma auftritt Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)

Solanum tuberosum

Knollen	PGZ (5A/1) Einfuhrverbot (3/8) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)
	Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO-anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4)
	Amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. sind oder b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt und der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)
	Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung a) in einem Land haben, das als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist, oder b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann &

Zwiebeln und Knollen

Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3)

Knollen von Pflanzkartoffeln mit Ursprung in europäischen Ländern	Frei von Potato leaf roll potyvirus (europäische Isolate) (2/V8)
Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Synchytrium endobioticum</i> auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, a) an dem <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist, oder b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)
Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen Potato stolbur phytoplasma auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato stolbur phytoplasma an Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.5)

Tigridia

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4)
----------------------	---

Tulipa

Zwiebeln und Knollen	PGZ (5A/1) Frei von <i>Ditylenchus destructor</i> (2/I4) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/I5)
Zwiebeln für den gewerblichen Gebrauch	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/25)

Samen

Samen

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Allium cepa var. ascalonicum

Samen	Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium cepa var. cepa

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium porrum

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Allium schoenoprasum

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (2/15)
-------	--

Capsicum

Alle Samen	Frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pr. <i>vesicatoria</i> (2/B9)
mit Ursprung Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)

Prunus

Samen mit Ursprung in Ländern, in denen Tomato ringspot nepovirus an Prunus auftritt (IVAI 23.2a))	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test auf die maßgeblichen Schadorganismen unterzogen wurde und sich
--	---

Samen

dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,

und

- b) keine Symptome von Krankheiten, die von den betreffenden Schadorganismen verursacht werden, am Ort der Erzeugung oder und an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden festgestellt wurden. (4A/15.2)

Rubus

Samen	Frei von Prunus necrotic ringspot virus (2/V1) Frei von Apple mosaic ilarvirus (2/V1) Frei von Black raspberry latent virus (2/V3) Frei von Cherry leafroll nepovirus (2/V4)
Samen mit Ursprung in Ländern, in denen folgende Schadorganismen an Rubus auftreten: <ul style="list-style-type: none">- Tomato ringspot nepovirus- Black raspberry latent virus- Cherry leafroll nepovirus- Apple mosaic ilarvirus	Die Pflanzen sollen frei von Blattläusen und deren Eiern sein. und <ul style="list-style-type: none">- Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die maßgeblichen Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, und keine Symptome der betreffenden Schadorganismen an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder an anfälligen Pflanzen in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/16.2a))

Secale

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Samen mit Ursprung in Afghanistan,	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren

Samen

Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)
---	---

Solanaceae

Samen (außer <i>Solanum lycopersicum</i>), mit Ursprung in Ländern, in denen Potato spindle tuber viroid auftritt	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
--	---

***Solanum lycopersicum* (s. a. *Solanaceae*)**

Samen	PGZ (5A/3.1) Frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>michiganensis</i> (2/B2) Frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (2/B9)
	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktion oder eine alternative, gleichwertige Methode gewonnen wurden, und dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Vorkommen von <i>Clavibacter michiganensis michiganensis</i> (Smith) Davis et al., oder <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. und Potato spindle viroid nicht bekannt ist, oder b) keine Symptome von Krankheiten, die von diesen Schädlingen hervorgerufen werden, an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, oder c) die Samen einem amtlichen Test auf die betreffenden Schädlinge an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und dabei für frei von diesen Schädlingen befunden wurden.

Samen (außer <i>Solanum lycopersicum</i>), mit Ursprung in Ländern, in denen Potato	Amtliche Feststellung, dass keine Symptome von Potato spindle tuber viroid an den Pflanzen am Ort
--	---

Samen

spindle tuber viroid auftritt	der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden. (4A/18.6)
-------------------------------	---

Triticosecale

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

Triticum

Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Samen mit Ursprung in Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben. (4A/34)

Schnittblumen und Zweige*

Hinweise

*Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus "Zweige" als "Frische Zweige und ggf. Stämme mit Laub" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Abies (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einführerwerbot (3/I.1)
Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7) Frei von Scolitydae (2/I10)

Acer macrophyllum

Zweige	Frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (2/I8)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld „Zusätzliche Erklärung“ ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten

Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Quadrasipidiotus perniciosus* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass die Zweige ihren Ursprung in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von *Quadrasipidiotus perniciosus* (Comstock) nicht bekannt ist, und an einem Ort der Erzeugung haben, der seit Beginn der letzten zwei Vegetationsperioden überwacht wird und an dem keine Anzeichen von *Quadrasipidiotus perniciosus* (Comstock) festgestellt wurden. (4A/10)

Acer pseudoplatanus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Adiantum aleuticum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für

pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Adiantum jordanii

Zweige mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
-

Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Aesculus californica

Zweige mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der

Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Aesculus hippocastanum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die

Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt
a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Amelanchier

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Arbutus menziesii

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. oder b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
--	---

[341/2003]

Arbutus unedo

Zweige mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Arctostaphylos spp.

Zweige mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall

verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]

Aronia

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Betula

Zweige mit Ursprung in Kanada und den USA	Einfuhrverbot (3/11)
---	----------------------

Calluna vulgaris

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Schnittblumen und Zweige

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Camellia spp.

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4

die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

[341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen

Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

Schnittblumen und Zweige

-
- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden
- und
- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Castanea

Zweige

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

Chaenomeles

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Chamaecyparis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
--------	---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7)
	Frei von Scolitydae (2/I10)

Coniferales

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
--------	---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7)
	Frei von Scolitydae (2/I10)

Cotoneaster

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Crataegus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

x Crataemespilus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Cydonia

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Dendranthema

Schnittblumen	PGZ (5A/4.2)
---------------	--------------

Dianthus

Schnittblumen	PGZ (5A/4.1)
---------------	--------------

Eriobotrya

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Fagus sylvatica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora</i> <i>ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
---	---

dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Frangula californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
-

Schnittblumen und Zweige

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Frangula purshiana

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Fraxinus

Zweige mit Ursprung in Kanada, Japan, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, der Mongolei, Russland, Taiwan und den Vereinigten Staaten von Amerika PGZ (5A/4.4)

Pflanzen von *Fraxinus* L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass das Pflanzenmaterial seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis Fairmaire* von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

[4A/42]

Fraxinus excelsior

Zweige Einführverbot [23.06.2003]

Gerbera

Schnittblumen PGZ (5A/4.1)

Griselinia littoralis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als

frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Hamamelis virginiana

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Heteromeles arbutifolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
-

dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Gypsophila

Schnittblumen	PGZ (5A/4.2)
---------------	--------------

Kalmia spp.

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"

ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern
(außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt,
-

die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001)

befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

***Larix* (s. Coniferales)**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
--------	---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7) Frei von Scolitydae (2/I10)
--	---

Laurus nobilis

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Leucothoe

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
-

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Lithocarpus densiflorus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor

dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Lonicera hispidula

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Malus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>M. domestica</i>	Einfuhrverbot (3/6.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Magnolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen

Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Mespilus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
--	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Michelia dolosopa

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt

wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Nothofagus obliqua

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Orchidaceae

Schnittblumen mit Ursprung in Thailand PGZ (5A/4.3)

Osmanthus heterophyllus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2

Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Parrotia persica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Schnittblumen und Zweige

Pelargonium

Schnittblumen	PGZ (5A/4.2)
---------------	--------------

Photinia

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/I3)

Photinia x fraseri

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora</i> <i>ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
---	--

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

Schnittblumen und Zweige

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Pieris spp.

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der
Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in
einem Test im Fall verdächtiger Symptome als
frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in
Gebieten, für die gemäß dem Internationalen
Standard für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche
Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora*
ramorum (Werres et al., 2001) nicht
vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf
dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“
anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung"
ist festzustellen, dass die Zweige die
Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der
Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum*
an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung
bei amtlichen Untersuchungen festgestellt
wurden, die zumindest zweimal zu einem
geeigneten Zeitpunkt während des aktiven
Wachstums der Pflanzen in der letzten
abgeschlossenen Vegetationsperiode vor
dem Versenden einschließlich Labortests im
Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
wurden. Die Pflanzen wurden in diesen
Untersuchungen als frei von *Phytophthora*
ramorum befunden. Im
Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld
"Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass
die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der

Schnittblumen und Zweige

(außer Deutschland und die Niederlande)

Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

- c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:
 - die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und

aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]

Picea (s. Coniferales)

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
---	-----------------------

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
--------	---

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7)
--	--------------------------------------

Schnittblumen und Zweige

Ländern	Frei von Scolitydae (2/I10)
<i>Pinus</i> (s. <u>Coniferales</u>)	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
Zweige	Frei von <i>Atropellis</i> spp. (2/P3) Frei von <i>Mycosphaerella dearnessii</i> (2/P7) Frei von <i>Mycosphaerella gibsonii</i> (2/P8) Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7) Frei von Scolitydae (2/I10)
<i>Populus</i>	
Zweige mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einfuhrverbot (3/3)
<i>Prunus</i>	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/4)
<i>Pseudotsuga</i> (s. <u>Coniferales</u>)	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einfuhrverbot (3/1.1)
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden. Amtliche Feststellung, dass a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der

Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Pyracantha

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen	Einfuhrverbot (3/6.1)
<i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/I3)
--------	--

Pyrus

Zweige mit Ursprung in Ländern, in denen	Einfuhrverbot (3/6.1)
<i>Erwinia amylovora</i> vorkommt, außer <i>P. communis</i>	

Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)
--------	--

Quercus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für
-

pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.
[341/2003]
-

Rhamnus californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die
-

Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]
-

Rhododendron spp., außer Rhododendron simsii

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung</p>

bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern (außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von

Phytophthora ramorum (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen

wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Rosa

Schnittblumen mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern	PGZ (5A/4.1)
--	--------------

Rosa gymnocarpa

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt
-

wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Salix caprea

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass

die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2
Punkt a) der Verordnung 341 von 2003
erfüllen. [341/2003]

Sequoia sempervirens

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Sorbus

Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Stranvaesia

Zweige, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Erwinia amylovora</i> vorkommt	Einfuhrverbot (3/6.1)
Zweige	Frei von <i>Erwinia amylovora</i> (2/B3)

Syringa vulgaris

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
	<p>Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass <i>Phytophthora ramorum</i> (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.</p> <p>oder</p> <p>b) keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von <i>Phytophthora</i></p>

ramorum befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Taxus* (s. Coniferales)**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003

erfüllen. [341/2003]

Trientalis latifolia

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

***Tsuga* (s. Coniferales)**

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen

Einfuhrverbot (3/1.1)

Schnittblumen und Zweige

Ländern und Portugal

Zweige	Frei von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (2/I2)
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Frei von <i>Pissodes</i> spp. (2/I7)
	Frei von Scolitydae (2/I10)

Ulmus

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot (3/2)
--	---------------------

Umbellularia californica

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	PGZ
--	-----

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsart“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im

Schnittblumen und Zweige

Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Vaccinium ovatum

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

PGZ

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Vaccinium vitis-idaea

Zweige mit Ursprung in außereuropäischen

PGZ

Ländern

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Viburnum

Zweige	PGZ
Zweige mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben; im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen.

oder

- b) keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt wurden, die zumindest zweimal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor dem Versenden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* befunden. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Zweige die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) der Verordnung 341 von 2003 erfüllen. [341/2003]

Zweige mit Ursprung in europäischen Ländern
(außer Deutschland und die Niederlande)

Die Sendung wurde max. 2 Tage vor der Ausstellung des PGZ amtlich untersucht und in einem Test im Fall verdächtiger Symptome als frei von *Phytophthora ramorum* befunden.

Amtliche Feststellung, dass

- a) Die Zweige haben ihren Ursprung in Gebieten, für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“

anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest zweimal zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) der Verordnung 341/2003 erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat
- und
- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der

Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung zumindest zweimal einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden. [341/2003]
-

Früchte und Gemüse

Hinweise

Früchte und Gemüse (lebend) - im botanischen Sinne - , sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Ungewaschenes Gemüse mit Wurzeln PGZ (5A/6.1)

Allium cepa

Gemüse PGZ (5A/6.1)

Apium graveolens var. dulce

Blattgemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Brassica oleracea L. convar. botrytis var. botrytis

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Brassica oleracea L. convar. botrytis var. italica

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Cichorium intybus var. foliosum

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Citrus und Hybriden

Früchte PGZ (5A/5.1)

Cucumis melo

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Foenicum vulgare

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Früchte und Gemüse

Fortunella und Hybriden

Früchte	PGZ (5A/5.1)
---------	--------------

Fragaria

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/5.3)
---	--------------

Lactuca L.

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/6.2)
--	--------------

Malus

Früchte	PGZ (5A/5.1)
	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)

Poncirus und Hybriden

Früchte	PGZ (5A/5.1)
---------	--------------

Prunus

Früchte	PGZ (5A/5.1)
	Frei von <i>Cydia prunivora</i> (2/I3)

Pyrus

Früchte	PGZ (5A/5.1)
---------	--------------

Ribes nigrum

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/5.3)
---	--------------

Ribes rubrum

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/5.3)
---	--------------

Rubus uva-crispa

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/5.3)
---	--------------

Ribes idaeus

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September	PGZ (5A/5.3)
---	--------------

Solanum lycopersicum

Gemüse zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Solanum melongena

Früchte zwischen dem 16. April und dem 30. September PGZ (5A/6.2)

Solanum tuberosum

Kartoffeln PGZ (5A/7)

Amtliche Feststellung, dass

a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. sind

oder

b) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die amtlich auf *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. überwacht werden und in denen der Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt

und

der Ort der Erzeugung während der letzten Vegetationsperiode untersucht und für frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. befunden wurde. (4A/18.1)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung

a) in einem Land haben, das als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Speckermann & Kotthoff) Davis et al. bekannt ist,

oder

b) an einem Ort der Erzeugung haben, der während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert wurde und dabei amtlich als frei von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Speckermann & Kotthoff) Davis et al. festgestellt wurde, weil der Schadorganismus nie an dem Ort

Früchte und Gemüse

vorgekommen ist oder falls der Schadorganismus an dem Ort der Erzeugung festgestellt worden ist, der Betrieb einem amtlichen Bekämpfungsprogramm unterzogen worden ist und amtliche Nachfolgeuntersuchungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al. erfolgten. (4A/18.3)

Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Anbaufläche stammen, die zumindest einmal jährlich in den vorhergehenden vier Jahren einer amtlichen Untersuchung nach einer EPPO-anerkannten Methode (The European Plant Protection Organization) auf *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens unterzogen wurde. (4A/18.4)

Knollen mit Ursprung in Ländern, in denen *Synchytrium endobioticum* auftritt

Amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben,

- a) an dem *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival nie vorgekommen ist, oder
- b) an dem nach EPPO-anerkannter Methode (The European Plant Protection Organization) die amtliche Feststellung erfolgte, dass *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival nicht mehr vorkommt. (4A/18.2)

Vaccinium

Früchte mit Ursprung in außereuropäischen Ländern PGZ (5A/5.2)

Vitis

Früchte PGZ (5A/5.1)

Holz

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Allgemein

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15	<p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Handlers/Verpackers und dem Code für die angewandte Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.
---------------------------------------	---

Acer

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
---	-------------

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
---	---

Holz und Rinde

-
- in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

-
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz und Rinde

-
- | | |
|--|---|
| <p>Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.</p> <p>oder</p> <p>c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.</p> |
|--|---|

[4A/49]

Acer macrophyllum

-
- | | |
|-------------------------------------|--|
| <p>Holz mit Ursprung in den USA</p> | <p>PGZ</p> <p>a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung</p> |
|-------------------------------------|--|

ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne

anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Aesculus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von

Holz und Rinde

ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Anoplophora glabripennis (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

-
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Aesculus californica

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum*

bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Albizia

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen

stammen	Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
	[4A/46]
Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Alnus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

mit Ursprung in China, der

Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
oder
- (3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten
ohne Unterbrechung im gesamten
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der
Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder
Holzabfällen mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
oder

(3) geschlossen.

oder

-
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz und Rinde

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Betula

Holz mit Ursprung mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittende Holz)

PGZ (5A/8a)

Schnitzel, Späne und Holzabfälle, die ganz oder teilweise von *Betula* L.

Einfuhrverbot (3/11)

stammen, mit Ursprung in Kanada und den USA

Holz, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von Betula L., außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Betula L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz von *Betula L.* in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht

mit Ursprung in Kanada und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden,
oder
- b) das Holz in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war

[4A/43]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

- a)
 - I) *das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.*
 - und
 - II) *die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen*
- (1) *in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist*
- oder
- (2) *außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)*
- oder
- (3) *geschlossen.*

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

a)

-
- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Carpinus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz

oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Holz und Rinde

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Castanea

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit und ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Italien, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einführverbot (3/2)
Holz	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15)	a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind,

Holz und Rinde

	<p>oder</p> <p>b) das Holz ist entrindet. (4A/3)</p>
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	<p>Das Holz soll entrindet sein und</p> <p>a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist,</p> <p>oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet,</p> <p>oder</p> <p>c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert wurde,</p> <p>oder</p> <p>d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/2)</p>
Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus <i>Castanea</i> , mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis</p> <p>a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch</p>

die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und
II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder
b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und

Holz und Rinde

-
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
 - (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
 - oder
 - (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
 - oder
 - (3) geschlossen.
 - oder
 - b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
 - oder
 - c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Casuarina

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht
mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea,

Amtliche Feststellung, dass
a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.
und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

Holz und Rinde

-
- | | |
|---|--|
| Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea | <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p> |
|---|--|

[4A/48]

-
- | | |
|---|---|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten</p> |
|---|---|

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Cercidiphyllum

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder

seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Citrus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht
mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.
und
II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen
(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora
chinensis* (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora
chinensis* (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder
b) Das Holz wurde entrindet und auf eine
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten
ohne Unterbrechung im gesamten
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz
oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch
mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder
Holzabfälle mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Coniferales

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz mit Rinde (außer Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal

Holz, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung

Frei von *Bursaphelenchus xylophilus* (2/I2)

Holz mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Frei von *Pissodes* (2/I7)

Frei von *Scolitydae* (2/I10)

Holz (außer Schnitzellholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in

a) Vierseitig zugerichtet, ohne Oberflächenrundung und

b) auf dem Holz befindet sich eine anerkannte

Holz und Rinde

China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und den USA	Kennzeichnung, nach der es in geeigneter Weise bis auf ein Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 Minuten lang erhitzt wurde. (4A/1.1)
Holz (außer Schnitzelholz, Verpackungsholz gemäß ISPM 15, Spänen), ganz oder teilweise aus Coniferales, mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer China, Kanada, Japan, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und USA	<p>a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus spp.</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden</p> <p>oder</p> <p>b) durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde. (4A/1.3)</p>
Schnitzelholz, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko, Portugal, Taiwan und die USA	Einführverbot (3/1.2)
Schnitzelholz, mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einführverbot (3/1.1)
Schnitzel- und Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern außer Kanada, China, Japan, Korea, Taiwan und die USA	<p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis</p> <p>a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)</p>
Schnitzelholz, Verpackungsholz, Stauholz, mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, Korea, Mexiko,	<p>a) Das Holz muss entrindet und frei von Wurmlöchern sein, die von der Gattung <i>Monochamus spp.</i> (außereuropäische spp.) verursacht werden,</p>

Holz und Rinde

Portugal, Taiwan und den USA	und
	b) das Holz hat einen Feuchtigkeitsgehalt von 20% Trockenmasse zum Zeitpunkt der Behandlung.(4A/1.2)
Abfallholz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einführerbot (3/1.1)
Cornus	
Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz

oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Corylus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe

PGZ (5A/8a)

Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
--	--

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
---	---

Holz und Rinde

Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

Holz und Rinde

-
- | | |
|--|--|
| Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea | (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder
b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|--|--|

[4A/48]

-
- | | |
|---|--|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und
II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder
b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
oder |
|---|--|

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Cotoneaster

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz und Rinde

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. oder c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.
---	--

[4A/49]

Crataegus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
---	-------------

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:	Amtliche Feststellung, dass a)
---	-----------------------------------

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
- mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Cryptomeria

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Elaeagnus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz) PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Fagus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz und Rinde

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
--	--

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
---	---

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

Fokus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen,

Amtliche Feststellung, dass

a)

Holz und Rinde

Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Fraxinus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA, gemäß KN-Code
(siehe Abschnittsende Holz)

PGZ (5A/8a)

Holz, einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, von *Fraxinus* L., außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus* L. stammen

Amtliche Feststellung, dass

Option 1

- a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen

Holz und Rinde

-
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz von *Fraxinus L.* in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen wie das Holz in der Sendung entspricht mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,

und

b) und im Fall von Holz mit Rinde,

b I) *erfolgen Lagerung und Transport des Holzes in einem Gebiet das als frei von Agrilus planipennis (Fairmaire) anerkannt ist*

oder

b II) *außerhalb der Flugzeiten von Agrilus planipennis (Fairmaire)*

oder

b III) geschlossen.

oder

Option 2

Die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes wurden in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt .

oder

Option 3

Das Holz wurde in einem von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Betrieb mit ionisierenden Strahlen behandelt, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

oder

Option 4:

Im Fall von Holz, das aus den USA oder Kanada stammt oder dort verarbeitet wurde, gelten folgende Anforderungen:

4.1 Verarbeitungsanforderungen

Die Verarbeitung des Holzes erfüllt folgende Anforderungen

a) Entrindung

Das Holz wird entrindet; verbleiben können visuell trennbare, deutlich voneinander unabhängige kleine Rindenstücke (ungeachtet der Anzahl), wenn sie:

a I) weniger als 3 cm in der Breite messen
(ungeachtet der Länge)

oder

a II) mehr als 3 cm in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 cm² beträgt.

und

b) Sägen

Das spezifizierte Schnittholz wird aus entrindetem Rundholz hergestellt.

und

c) Wärmebehandlung

Das Holz wird im gesamten Querschnitt für 1 200 Minuten auf eine Temperatur von mindestens 71 °C in einer Wärmekammer erhitzt, die vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Agentur zugelassen wurde.

und

d) Trocknung

Das Holz wird nach einem vom nationalen Pflanzenschutzdienst anerkannten Programm für die industrielle Trocknung mindestens zwei Wochen lang getrocknet. Der Feuchtigkeitsgehalt übersteigt nicht 10%, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse.

und

4.2 Anforderungen für die Einrichtungen

Das Holz muss in einer Einrichtung hergestellt, gehandhabt oder gelagert werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) die Einrichtung ist offiziell vom nationalen Pflanzenschutzdienst gemäß dessen Zertifizierungsprogramm in Bezug auf den Schadorganismus *Agrilus planipennis* Fairmaire zugelassen;

und

b) die Einrichtung ist in einer Datenbank registriert, die auf der Website des nationalen Pflanzenschutzdienstes veröffentlicht wird;

und

-
- c) die Einrichtung wird vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassenen Agentur mindestens einmal pro Monat mit dem Ergebnis überprüft, dass sie den Anforderungen des Anhangs 4 Punkt 39 Option 4 entspricht;
- und
- d) die Einrichtung verwendet Geräte für die Behandlung des Holzes, die im Einklang mit dem Betriebshandbuch des jeweiligen Geräts kalibriert wurden;
- und
- e) die Einrichtung führt für die Überprüfung durch den nationalen Pflanzenschutzdienst oder durch eine vom nationalen Pflanzenschutzdienst zugelassene Agentur Aufzeichnungen über ihre Verfahren, einschließlich der Dauer der Behandlung, der Temperaturen während der Behandlung und des Endfeuchtegehalts für jedes einzelne Bündel, das zur Ausfuhr bestimmt ist

und

4.3 Kennzeichnung

Jedes Bündel des Holzes muss gut sichtbar sowohl die Nummer des Bündels als auch ein Etikett mit dem Schriftzug „HT-KD“ oder „Heat Treated-Kiln Dried“ (wärmbehandelt — künstlich getrocknet) aufweisen. Dieses Etikett muss durch einen zuständigen Mitarbeiter der zugelassenen Einrichtung oder unter Aufsicht desselben ausgestellt werden, nachdem sichergestellt wurde, dass die Verarbeitungsanforderungen gemäß Punkt 4.1 und die Anforderungen an die Einrichtungen gemäß Punkt 4.2 erfüllt wurden.

und

4.4 Inspektion vor der Ausfuhr

Das Holz muss vom nationalen Pflanzenschutzdienst oder von einer vom nationalen Pflanzenschutzdienst amtlich zugelassenen Agentur untersucht werden, um zu überprüfen, ob das Holz vor der Ausfuhr nach Norwegen allen pflanzengesundheitlichen Verfahren und Maßnahmen unterzogen wurde, die darauf schließen lassen, dass es frei von dem Schadorganismus *Agrilus planipennis* Fairmaire ist.

und

4.5 Gesundheitszeugnis

Das Gesundheitszeugnis enthält unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ folgende Angaben:

a) die Angabe " Im Einklang mit den im Anhang 4A Punkt 39 Option 4 der Pflanzengesundheitsvorschriften festgelegten Anforderungen* .

und

b) die Nummer(n) des Bündels;

und

c) den Namen der zugelassenen Einrichtung in den USA oder Kanada.

[4A/39]

Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus *Fraxinus L.* mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde

Amtliche Feststellung, dass

a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben,

und

b) Lagerung und Transport des Holzes erfolgen

b I) *in einem Gebiet das als frei von Agrilus planipennis (Fairmaire) anerkannt ist*

oder

b II) *außerhalb der Flugzeiten von Agrilus planipennis (Fairmaire)*

oder

b III) geschlossen.

[4A/40]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Amtliche Feststellung, dass

a)

* A. d. JKI: In accordance with the requirements of the Plant Health Regulation Annex 4A, issue 39, option 4.

-
- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- I) *das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.*
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) *in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist*
- oder
- (2) *außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)*
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

-
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) *das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.*
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) *in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist*
-

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Hibiscus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

Holz und Rinde

-
- | | |
|--|---|
| Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea | (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder |
| | b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |

[4A/48]

-
- | | |
|---|---|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | Amtliche Feststellung, dass
a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und
II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder |
| | b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
oder |

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Koelreuteria

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz) PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. oder c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.
---	---

[4A/47]

Juglans

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
---	-------------

Holz und Rinde

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
--	---

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
---	---

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Lagerstroemia

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat,
das das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen
von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als
frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt
ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

Holz und Rinde

-
- Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

-
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Litschi

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz und Rinde

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. oder c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.
---	--

[4A/49]

Lithocarpus densiflorus

Holz mit Ursprung in den USA	PGZ
	a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen <i>Phytophthora ramorum</i> bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben. oder b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung

ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne

anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Mallotus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-
Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

- Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von diesen
Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im

Holz und Rinde

von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
---	--

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder
---	---

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Malus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz) PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

-
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Melia

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
<p>Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht <p>mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.</p> <p>und</p> <p>II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen</p> <p>(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist</p> <p>oder</p> <p>(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)</p> <p>oder</p> <p>(3) geschlossen.</p> <p>oder</p> <p>b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.</p>
	[4A/48]
Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a)</p> <p>I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen</p>

von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Morus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen

15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten

Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Pinus (s. a. Coniferales)

Holz

Frei von Atropellis (2/P3)

Frei von Mycosphaerella gibsonii (2/P8)

Platanus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, den USA und Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der

Amtliche Feststellung, dass

Holz und Rinde

-
- Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
- oder
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

Holz und Rinde

-
- in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht und mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

-
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder

-
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder
 - c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Populus

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den außereuropäischen Ländern und Italien, gemäß KN-Code (siehe <u>Abschnittsende Holz</u>)	PGZ (5A/8a)
Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Populus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis</p> <ul style="list-style-type: none">a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)
Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	<ul style="list-style-type: none">a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">b) das Holz entrindet ist. (4A/3)
Abfallholz mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einführerbot (3/3)

Holz und Rinde

Abfallholz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15) mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Das Holz ist entrindet (4A/4)
Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von <i>Fraxinus L.</i> stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
	[4A/46]
Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky)

anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

-
- Myanmar, den Philippinen, Taiwan,
Vietnam, der Republik Korea
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

-
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
- und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
- oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
- oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.
- oder

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Prunus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten
ohne Unterbrechung im gesamten
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der

Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als

Holz und Rinde

-
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht
 - mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea
 - frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
 - und
 - II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
 - (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
 - oder
 - (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
 - oder
 - (3) geschlossen.
 - oder
 - b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

-
- Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam
 - Amtliche Feststellung, dass
 - a)
 - I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
 - und
 - II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
 - (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
 - oder
 - (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Pyrus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

-
- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:
Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und
- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist
oder
- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)
oder
- (3) geschlossen.
- oder
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

- Amtliche Feststellung, dass
- a)
- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im

Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Quercus

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne die natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz (außer Verpackungsholz gemäß ISPM 15), mit oder ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas.

PGZ (5A/8a)

Das Holz soll entrindet sein und

a) entweder so vierseitig zugerichtet sein, dass die Oberflächenrundung vollständig verschwunden ist,

oder

b) amtliche Feststellung, dass sein Feuchtigkeitsgehalt 20 % TS nicht überschreitet,

oder

c) amtliche Feststellung, dass das Holz durch sachgemäße Behandlung mit Heißluft oder

heißem Wasser desinfiziert wurde,

oder

- d) bei Schnittholz mit oder ohne Restrinde wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.

(4A/2)

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

- a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen es nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent
-

Holz und Rinde

Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Schnitzelholz, ganz oder teilweise aus Quercus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Amtliche Feststellung, dass das Erzeugnis

a) ausschließlich aus Holz gewonnen, das entrindet wurde,

oder

b) ausschließlich aus Holz gewonnen, das einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde,

oder

c) an Bord oder vor der Verbringung einer Entseuchung unterzogen wurde, und sein Transport in plombierten Behältnissen oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, durch die jeder neue Befall verhütet wird. (4A/5)

Abfallholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Einführverbot (3/2)

Rosa

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

Holz und Rinde

-
- | | |
|--|--|
| in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea | II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. |
|--|--|

[4A/48]

-
- | | |
|---|--|
| Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam | Amtliche Feststellung, dass

a)
I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.
und
II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist
oder
(2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster)
oder
(3) geschlossen.
oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten |
|---|--|

ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Salix

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine

Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Holz und Rinde

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
--	---

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen
---	---

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Tilia

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den USA, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.* stammen
- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holze wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz

oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.

[4A/47]

Taxus brevifolia (s. a. Coniferales)

Holz mit Ursprung in den USA

PGZ

a) Amtlichen Feststellung, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

b) Das PGZ wurde nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt, dass das Holz entrindet wurde

und

I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder ein andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner

Verpackung angegeben werden. [341/2003]

Ulmus

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, PGZ (5A/8a)
der Demokratischen Volksrepublik Korea,
der Republik Korea, den Philippinen,
Indonesien, Italien, Japan, Malaysia,
Myanmar, Taiwan, den USA und
Vietnam, gemäß KN-Code (siehe
Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen,
die ganz oder teilweise von *Fraxinus L.*
stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM
15, in Gebrauch oder gebraucht,
ausgenommen Stauholz zur Stützung
von Holzsendungen, das aus Holz
besteht, das dem Holz in der Sendung
in Art und Qualität sowie den gleichen
Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der
Demokratischen Volksrepublik Korea, der
Republik Korea und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das
das gemäß den einschlägigen Internationalen
Standards für pflanzengesundheitliche
Maßnahmen von der nationalen
Pflanzenschutzorganisation als frei von
Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche
Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes
erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora
glabripennis* (Motschulsky)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine
Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten
ohne Unterbrechung im gesamten
Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns)
erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder
seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der
Markierung " HT" versehen.

[4A/46]

Holz und Rinde

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfällen mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora glabripennis</i> (Motschulsky) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen. oder c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Länge und Breite messen.
---	---

[4A/47]

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von: Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen - Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im
--	--

Holz und Rinde

von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea	Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder (3) geschlossen. oder b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.
---	--

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam	Amtliche Feststellung, dass a) I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben. und II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen (1) in einem Gebiet das als frei von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) anerkannt ist oder (2) außerhalb der Flugzeiten von <i>Anoplophora chinensis</i> (Forster) oder
---	---

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Vaccinium

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz) PGZ (5A/8a)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

-
- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

- I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

- II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

- (1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

- (2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

- (3) geschlossen.

oder

- b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

- c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

Zanthoxylum

Holz mit Ursprung mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam, gemäß KN-Code (siehe Abschnittsende Holz)

Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer in Form von:

Schnitzeln, Spänen und Holzabfällen, die ganz oder teilweise von diesen Arten stammen

- Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15, in Gebrauch oder gebraucht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den gleichen Anforderungen entspricht

mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, den Philippinen, Taiwan, Vietnam, der Republik Korea

PGZ (5A/8a)

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt. Trifft Buchstabe b) zu, wird das Holz oder seine Umhüllung gemäß Handelsbrauch mit der Markierung " HT" versehen.

[4A/48]

Holz in Form von Schnitzeln, Spänen oder Holzabfälle mit Ursprung in China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, den Philippinen, Indonesien, Italien, Japan, Malaysia, Myanmar, Taiwan, Vietnam

Amtliche Feststellung, dass

a)

I) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen

von der nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben.

und

II) die Lagerung und der Transport des Holzes erfolgen

(1) in einem Gebiet das als frei von *Anoplophora chinensis* (Forster) anerkannt ist

oder

(2) außerhalb der Flugzeiten von *Anoplophora chinensis* (Forster)

oder

(3) geschlossen.

oder

b) Das Holz wurde entrindet und auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt.

oder

c) Das Holz wurde zu Stücken verarbeitet, die höchstens 2,5 cm in der Dicke, Breite und Länge messen.

[4A/49]

KN-Code

Holz, das einer der folgenden Warenbezeichnungen:

- 44.01.11 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, aus Nadelholz
- 44.01.12 Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
- 44.01.21 Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
- 44.01.22 Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
- 44.01.40 Sägespäne und Holzabfälle, nicht zusammengepresst
- 44.03.21 Rohholz von *Coniferales* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder
- 44.03.22 vierseitig zugerichtet
- 44.03.23
- 44.03.24

- 44.03.25
- 44.03.26
- 44.03.91 Rohholz von *Quercus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.93 Rohholz von *Fagus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.94 zugerichtet
- 44.03.95 Rohholz von *Betula* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.96 zugerichtet
- 44.03.97 Rohholz von *Populus* spp., auch entrindet, vom Splint befreit oder vierseitig zugerichtet
- 44.03.99 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, ausgenommen von *Coniferales*, tropischen Baumarten, Eiche (*Quercus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Birke (*Betula* spp.), Pappel und Aspe (*Populus* spp.) oder Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.)
- 44.04.10 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von *Coniferales* spp.
- 44.04.20 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt von Laubbäumen
- 44.06.11 Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz, nicht imprägniert
- 44.06.12
- 44.07.11 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält,
- 44.07.12 auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Coniferales* spp.
- 44.07.19
- 44.07.91 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Quercus* spp.
- 44.07.02 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Fagus* spp.
- 44.07.93 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Acer* spp.
- 44.07.94 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Prunus* spp.
- 44.07.95 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Fraxinus* spp.
- 44.07.96 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Betula* spp.
- 44.07.97 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von *Populus* spp.
- 44.07.99 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, außer von *Coniferales*, tropischen Baumarten, *Quercus* spp., *Fagus* spp., *Acer* spp., *Prunus* spp., *Fraxinus* spp., *Betula* spp. und *Populus* spp.

Holz und Rinde

- 44.15.10 Kisten, Verschläge, Trommeln und sonstige ähnliche Verpackungen aus Holz und hölzerne Kabeltrommeln
- 44.15.20 Flach-, und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger von Holz.
- 44.16.0010 Bottiche, Fässer, Tröge, Schalen und sonstige Küferartikel, einschließlich hölzerne Teile dafür, auch Fassstäbe, von *Quercus* spp.
- 94.06.10 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Lose Rinde

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Lose Rinde	PGZ (5A/9)
------------	------------

Acer macrophyllum

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einführverbot
------------------------------------	---------------

Aesculus californica

Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einführverbot
------------------------------------	---------------

Betula

Lose Rinde mit Ursprung in Kanada, und den USA	PGZ (5A/10)
Lose Rinde von <i>Betula</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA	Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.

[4A/44]

Castanea

Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einführverbot (3/2)
Lose Rinde	Frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (2/P5)

Coniferales

Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern und Portugal	Einführverbot (3/1.1)
Lose Rinde, mit Ursprung in	Frei von <i>Pissodes</i> (2/I7)

Holz und Rinde

außereuropäischen Ländern	Frei von Scolitydae (2/I10)
<i>Fraxinus</i>	
Lose Rinde mit Ursprung in Kanada, Japan, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, der Republik Korea, der Mongolei, Russland, Taiwan und den USA	PGZ (5A/10)
Lose Rinde von <i>Fraxinus</i> L. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA	Amtliche Feststellung, dass a) die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire von der nationalen Pflanzenschutzorganisation anerkannt ist; der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Feld "zusätzliche Erklärung" anzugeben, oder b) die Rinde ist frei von Holz.
[4A/41]	
<i>Lithocarpus densiflorus</i>	
Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einführverbot
<i>Pinus (s. a. Coniferales)</i>	
Lose Rinde	Frei von Atropellis spp. (2/P3)
<i>Populus</i>	
Lose Rinde mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Festlandes	Einführverbot (3/3)
<i>Quercus</i>	
Lose Rinde mit Ursprung in den USA	Einführverbot
<i>Quercus, außer Quercus suber</i>	
Lose Rinde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einführverbot (3/2)

Verpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial gemäß ISPM 15	<p>Das Holzverpackungsmaterial entspricht den folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Holz wurde einer Hitzebehandlung, bei der eine Kerntemperatur von mindestens 56°C 30 min erreicht wird, oder einer Methylbromidbegasung gemäß Anhang I des ISPM Nr. 15... unterzogen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">- auf dem Holz befindet sich eine Kennzeichnung bestehend aus dem zweibuchstabigen Iso-Code des Landes, dem Codes des Behandlers/Verpackers und dem Code für die angewendete Behandlungsmethode gemäß Anhang II des ISPM 15 sowie das Logo gemäß Anhang II des ISPM 15.
Gebrauchte leere Verpackungen	Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17, § 18)
Gras, Heu und Stroh für die Verpackung von Pflanzen und Pflanzenteilen	Einführerbot (§ 18)

Erde und Kultursubstrat

Erde oder anderes organisches Kultursubstrat (außer reiner Torf), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einführverbot (3/10)
Erde	PGZ (5A/9)
Kompost	PGZ (5A/9)
Pflanzenteile	PGZ (5A/9)
Rinde	PGZ (5A/9)
Torf (außer reiner Torf mit Ursprung in europäischen Ländern)	PGZ (5A/9)
Erde und sonstiges organisches Kultursubstrat	Amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist. (4A/36)

Vorratsprodukte

Secale

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Körner aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder b) keine Symptome von <i>Tilletia indica</i> Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden, und und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

Triticosecale

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA	PGZ (5A/3.2)
Körner der Gattungen Triticum L., Secale L. und X Triticosecale aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen vorkommt	Amtliche Feststellung, dass a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder

Vorratsprodukte

b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

Triticum

Getreide mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika oder den USA

Körner der Gattungen *Triticum* L., *Secale* L. und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, dem Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, in denen *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen vorkommt

Amtliche Feststellung, dass

a) die Körner ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem *Tilletia indica* Mitra bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,

oder

b) keine Symptome von *Tilletia indica* Mitra an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode festgestellt wurden,

und

und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von *Tilletia indica* Mitra erwiesen haben. Letzteres ist auf dem zur Sendung gehörenden Pflanzengesundheitszeugnis als "Geprüft und für frei von *Tilletia indica* Mitra befunden" zu bestätigen. (4A/35)

Sonstiges

Sonstiges

Bienen

Bienen Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

Bodenbedeckungsmaterial, Bodenverbesserer

PGZ (5A/9)

Dünger, organischer

Organischer Dünger in fester Form PGZ (5A/9)

Erde

Erde PGZ (5A/9)

Gebrauchte Landmaschinen

Amtliche Feststellung, dass sie gründlich gereinigt und gegebenenfalls auch entseucht wurden und dass sie frei von Erde, Pflanzenresten und Schadorganismen sind (§ 17)

Kompost

Kompost PGZ (5A/9)

Pollen, lebend

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, PGZ (5A/2.)

Cotoneaster, Crataegus, X

Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya,

Malus, Mespilus, Photinia, Pyracantha,

Pyrus, Sorbus, Stranvaesia

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Einführverbot (3/6.1)

Cotoneaster Crataegus, X

Crataemespilus, Cydonia, Eriobotrya,

Malus außer M. domestica, Mespilus,

Photinia, Pyracantha, Pyrus außer P.

communis, Sorbus, Stranvaesia mit

Ursprung in Ländern, in denen *Erwinia*

amylovora vorkommt

Amelanchier, Aronia, Chaenomeles, Frei von *Erwinia amylovora* (2/B3)

Crataegus, X Crataemespilus, Cydonia,

Eriobotrya, Malus, Mespilus, Photinia,

Pyracantha, Pyrus, Sorbus, Stranvaesia

lebender Pollen zur Bestäubung, von

Amtliche Feststellung, dass

Sonstiges

<ul style="list-style-type: none">- Produktionsbäumen von <i>Malus domestica</i> (Tafeläpfel),- andere Arten von <i>Malus</i> L. (Apfel), wenn sie als Unterlage von <i>Malus domestica</i> Bork. (Tafelapfel) verwendet werden oder dazu bestimmt sind,- Produktionsbäume von <i>Pyrus communis</i>- andere Arten von <i>Pyrus</i> L. (Birne), wenn sie als Unterlage von <i>Pyrus communis</i> L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind, sowie- <i>Cydonia oblonga</i> Mill. (Quitte), wenn sie als Unterlage von <i>Pyrus communis</i> L. (Tafelbirne) verwendet werden oder dazu bestimmt sind	<p>a) der Pollen seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Erwinia amylova</i> gemäß ISPM 4 bekannt sind. Der Name des Ursprungsgebiets ist im Zeugnis im Feld Zusätzliche Erklärungen einzutragen.</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen in einer Pufferzone erzeugt wurden oder bei Verbringung in eine Pufferzone zumindest im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Fläche gehalten und erhalten wurden,</p> <p>b) i)</p> <ul style="list-style-type: none">- die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der die Wirtspflanzen während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, um das Risiko der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren.- Sobald die Pufferzone eingerichtet ist, sind in der Zone außerhalb der Anbaufläche und in einem Umkreis von 500 m Breite mindestens einmal seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode zum geeigneten Zeitpunkt amtliche Inspektionen durchzuführen und alle Wirtspflanzen mit Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. unverzüglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sind Mattilsynst bis zum 1. Mai jedes Jahres zu übermitteln.- Eine genaue Beschreibung der Pufferzone ist Mattilsynet zur Verfügung zu stellen.- Der Name oder eine andere Identifikation ist im Zeugnis im Feld "Zusätzliche Erklärung anzugeben. <p>und</p> <p>b) II)</p> <p>die ebenso wie die Pufferzone für mindestens zwei vollständige Vegetationsperioden für den Anbau von Pflanzen nach Maßgabe der Nummer</p>
--	---

Sonstiges

	<p>38.b) amtlich zugelassen wurde, und b) III) die ebenso wie der Umkreis von mindestens 500 m Breite seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode bei amtlichen Inspektionen, die wie folgt durchgeführt wurden, als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde:</p> <ul style="list-style-type: none">- zweimal zum geeigneten Zeitpunkt auf der Fläche selbst, d. h. einmal in der Zeit von Juni bis August und einmal in der Zeit von August bis November, und- einmal zum geeigneten Zeitpunkt im genannten Umkreis, d. h. in der Zeit von August bis November, <p>und b) IV) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeigneten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode gemäß EPPO-Diagnose-Protokoll für <i>Erwinia amylovora</i> amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden. (4A/38)</p>
--	---

Torf

Torf aus außereuropäischen Ländern

PGZ (5A/9)